

## **Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV)**

Änderung vom 19.06.2024

---

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 154.21 | **435.111**

Aufgehoben: –

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion,  
beschliesst:*

### **I.**

Der Erlass [435.111](#) Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 09.11.2005 (BerV) (Stand 01.08.2024) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 10 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Soweit nachfolgend im Bereich der Grundbildung die Abteilungen Betriebliche Bildung bzw. schulische Berufsbildung und Weiterbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts für zuständig erklärt werden, ist für den Berner Jura die französischsprachige Abteilung zuständig.

#### **Art. 13 Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Die Abteilung schulische Berufsbildung und Weiterbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts legt die Einzugsgebiete der Brückenangebote fest.

#### **Art. 32 Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 34 Abs. 4 (neu)**

<sup>4</sup> Die Eröffnung oder Schliessung von Filialstandorten an anderen Orten als dem Hauptstandort erfordert die Bewilligung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

**Art. 36 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt durch Verordnung Näheres zum Unterricht an Berufsfachschulen, insbesondere zum Schuljahresbeginn, zur Unterrichts- und Klassenorganisation, zu Klassengrössen sowie zu Stütz- und Freifachkursen und den Kursen Erweiterte Allgemeinbildung (EA-Kurse).

**Art. 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle des Mittelschul- und Berufsbildungsamts berät und beaufsichtigt die Berufsfachschulen.

<sup>2</sup> Sie bereitet den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträgen mit den Schulen und Institutionen der Berufsbildung vor und ist für die periodische Zielüberprüfung verantwortlich.

<sup>3</sup> Als Aufsichtsbehörde hat sie jederzeit Zutritt zu den Berufsfachschulen und Institutionen und ist berechtigt, in die von den Berufsfachschulen und Institutionen geführten Akten Einsicht zu nehmen.

**Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)****Schulrat****1 Einsetzung, Ernennung, Zusammensetzung und Organisation (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Das Schulreglement kann einen Schulrat vorsehen. Bei der Beurteilung über die Einsetzung eines Schulrats werden folgende Kriterien berücksichtigt:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>2</sup> Der Schulrat setzt sich aus fünf bis neun Mitgliedern zusammen, die vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt ernannt werden. Die Mitglieder vertreten in der Regel mehrheitlich die Organisationen der Arbeitswelt sowie die Region. Die Geschlechter sollen ausgewogen vertreten sein. Die Organisationen der Arbeitswelt und die Standortgemeinden haben ein Vorschlagsrecht.

**Art. 41 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Schulrat

- a **(geändert)** berät die Schulleitung in der strategischen Ausrichtung der Schule,
- b **(geändert)** nimmt mit einer Vertretung Einsitz in das Wahlgremium für die Besetzung der gesamtverantwortlichen Schulleitung einer kantonalen Berufsfachschule,
- c *Aufgehoben.*
- d *Aufgehoben.*

**Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

**Fachkommissionen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> An Berufsfachschulen mit komplexen Strukturen kann das Schulreglement Fachkommissionen vorsehen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen zur Ernennung, Zusammensetzung und Organisation der Schulräte gelten sinngemäss.

**Art. 47c Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Sie können mit vorgängiger Zustimmung der Abteilung schulische Berufsbildung und Weiterbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts

- a **(geändert)** für Anstellungen verwendet werden, die sich nach der Personalgesetzgebung richten, oder

**Art. 48 Abs. 2**

<sup>2</sup> Sie setzt sich aus den Schulleitungen folgender Schulen zusammen:

- c *Aufgehoben.*
- d *Aufgehoben.*

**Art. 57 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Abteilung schulische Berufsbildung und Weiterbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts bewilligt Lernenden mit einem Lehrvertrag eines anderen Kantons oder mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern den Schulbesuch, wenn eine Kostengutsprache durch den Wohnsitzkanton vorliegt oder andernfalls die Finanzierung gemäss Absatz 3 durch den Lernenden sichergestellt ist. Vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen von interkantonalen Abkommen.

**Art. 58 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Abteilung schulische Berufsbildung und Weiterbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts verfügt von Amtes wegen oder auf Gesuch hin den ausserkantonalen Schulbesuch, wenn

*Aufzählung unverändert.*

**Art. 63 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Aufnahme kann aufgrund einer Beurteilung einer Volksschule oder mit einer Aufnahmeprüfung, in welcher die schulischen Voraussetzungen geprüft werden, erfolgen.

**Art. 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Aufnahme in die BM 1 erfolgt aufgrund einer Beurteilung einer Volksschule, der definitiven Aufnahme in einen gymnasialen oder einen FMS-Bildungsgang, des besuchten Schulniveaus auf der Sekundarstufe I oder mit einer Aufnahmeprüfung, in welcher die schulischen Voraussetzungen geprüft werden.

<sup>2</sup> Die Aufnahme in die BM 2 erfolgt aufgrund der erfolgreichen Absolvierung eines EA-Kurses, einer Beurteilung in der Grundbildung oder mit einer Aufnahmeprüfung.

**Art. 68a Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Abteilung schulische Berufsbildung und Weiterbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kann aus wichtigen Gründen Lernende einem anderen Schulort zuweisen. Artikel 50 Absatz 2 Buchstaben a und b gelten sinngemäss.

**Art. 70 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle des Mittelschul- und Berufsbildungsamts stellt die Führung des Sekretariats und die Vorbereitung der Geschäfte sicher.

**Art. 92 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Für die kantonalen höheren Fachschulen sind die für die Berufsfachschulen geltenden Bestimmungen von Artikel 37 bis 42, 45 und 49 sowie 54 bis 58 sinngemäss anwendbar.

**Art. 92a (neu)**

*Konferenz der höheren Fachschulen*

<sup>1</sup> Die Konferenz der höheren Fachschulen des Kantons Bern nimmt die Interessen der Schulen wahr und ist beratendes Organ des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

<sup>2</sup> Sie setzt sich aus den Schulleitungen folgender Schulen zusammen:

- a kantonaler höherer Fachschulen und
- b subventionierter höherer Fachschulen, mit denen der Kanton einen Übertragungsvertrag abgeschlossen hat.

<sup>3</sup> Im Übrigen ist Artikel 48 sinngemäss anwendbar.

**Art. 94a Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Bei Bildungsgängen für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe gemäss Artikel 32 der Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV)<sup>1)</sup> trägt der Kanton die verbleibenden Kosten.

**Art. 105 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Abteilung schulische Berufsbildung und Weiterbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts wählt die Anbieter.

**Art. 115 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträge enthalten folgende Angaben:

- l **(geändert)** Inhalt und Umfang des Reportings und des Controllings,
- m **(geändert)** Art und Umfang der Datenerhebung,
- n **(neu)** Art und Umfang von Dienstleistungen, die zentral über die Bildungs- und Kulturdirektion bzw. das Mittelschul- und Berufsbildungsamt zu beziehen sind,
- o **(neu)** Kommunikation und
- p **(neu)** Regelungen im Umgang mit Konflikten und Leistungsstörungen.

**Art. 129 Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Kandidatinnen und Kandidaten ohne Lehrvertrag werden das erforderliche Material sowie allfällige zusätzliche Kosten ganz oder teilweise in Rechnung gestellt.

**Art. 130 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**

*Andere Qualifikationsverfahren gemäss Artikel 31 BBV (Überschrift geändert)*

---

<sup>1)</sup> BSG 812.112

<sup>1</sup> Die anderen Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis gemäss Artikel 31 BBV sind für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern unentgeltlich. Die Kosten für das erforderliche Material sowie allfällige zusätzliche Kosten werden ganz oder teilweise in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 130a Abs. 3a (geändert)**

<sup>3a</sup> Die Abteilung schulische Berufsbildung und Weiterbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts verfügt auf entsprechendes Gesuch hin.

**Art. 134 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Schul-, Kurs- oder Studiengebühren für den Besuch

a **(geändert)** von berufsvorbereitenden Schuljahren

1 **(neu)** betragen für Vollzeitangebote jährlich 1000 Franken,

2 **(neu)** verringern sich für Teilzeitangebote proportional.

a1 **(neu)** von Brückenangeboten zur Vorbereitung auf bestimmte Grundbildungen

1 betragen für Vollzeitangebote pro Semester 500 Franken,

2 verringern sich für Teilzeitangebote proportional.

b1 **(neu)** des Berufsfachschulunterrichts betragen für Lernende gemäss Artikel 32 BBV mit Abschluss auf der Sekundarstufe II 300 Franken pro Semester,

**Art. 141 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt durch Direktionsverordnung

e1 **(neu)** die Aufnahme und Promotion an Handelsmittelschulen,

**II.**

Der Erlass [154.21](#) Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.02.1995 (Gebührenverordnung; GebV) (Stand 01.04.2024) wird wie folgt geändert:

**Anhänge**

*Anhang 07: Gebührentarif der Bildungs- und Kulturdirektion (geändert)*

**III.**

Keine Aufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bern, 19. Juni 2024

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: Allemann  
Der Staatsschreiber: Auer

## Anhang 7: Gebührentarif der Bildungs- und Kulturdirektion

(Stand 01.04.2024)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Generalsekretariat	
1.1	Kirchlich-theologische Maturitätsprüfung	200
1.2	Dokumentationszentrum des Interregionalen Fortbildungszentrums Tramelan	
1.2.1	Jährliche Benützungskarte	20
1.2.2	Jährliche Benützungskarte für AHV-Berechtigte und Personen in Ausbildung	10
1.2.3	Einzelausleihen an Private (Nicht-Lehrkräfte)	2
1.2.4	Mahnungen	10 bis 50
2.	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung	
2.1	Bewilligung von Privatschulen	600 bis 2400
2.2	Diplom in Erziehungsberatung-Schulpsychologie	
2.2.1	Abschlusskolloquium	300
2.2.2	Wiederholung Abschlusskolloquium	200
2.2.3	...	
3.	Mittelschul- und Berufsbildungsamt	
3.1	Fachmittelschulbildungsgänge	
3.1.1	Fachmittelschulabschlussprüfung	250
3.1.2	Fachmaturitätsprüfung	200
3.2	Gymnasiale Bildungsgänge	
3.2.1	Maturitätsprüfung	250
3.2.2	Einschreibung in gymnasiale Bildungsgänge, die spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet sind	150
3.3	Mittelschulen, schriftlicher Verweis	50 bis 100
3.4	Berufsmaturitätsschulen für gelernte Berufsleute	
3.4.1	Einschreibung	150
3.4.2	...	
3.5	Duplikate <u>und Neuausstellungen</u> von Diplomen und Ausweisen	50 bis 100
3.5a	Einschreibung Verfahren Berufsabschluss für Erwachsene	90
3.6	Berufsfachschulen, schriftlicher Verweis	50 bis 100
3.7	Aufnahmeverfahren Schule für Gestaltung Bern und Biel	
3.7.1	Vorbereitungskurse Gestalten	150
3.7.2	Fachklassen Keramikdesign	150
3.7.3	Fachklassen Grafik	150
3.7.4	Fachklassen <u>Médias et design</u>	150

		<b>Taxpunkte</b>
3.7a	Aufnahmeverfahren Brückenangebote; Kosten für Sprachstandtest nach GER <sup>1</sup>	nach dem in Rechnung gestellten Aufwand
3.8	Bildungsgänge der höheren Berufsbildung	
3.8.1	Einschreibung	150
3.8.2	Diplomprüfung	300
3.9	Passerelle Berufsmaturität – universitäre Hochschule	
3.9.1	Einschreibung	150
3.9.2	Abschlussprüfung	250
3.10	Einschreibung in Vorbereitungskurse auf Fachhochschulstudiengänge in den Bereichen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen	150
3.11	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung; Berufsinformationszentren, Mahnungen	20 bis 50
4.	...	
5.	Amt für Kultur	
5.1	Abtretungen von Reprographierechten für nicht wissenschaftliche Zwecke pro Aufnahme	150
5.2	Inanspruchnahme der Dokumentationsstelle für nicht wissenschaftliche Zwecke pro Std.	80
5.3	Mahnungen und Rückrufe ab 2. Mal	40
5.4	Beantwortung von Voranfragen, Fachberichte, Amtsberichte, Bewilligungen in den Bereichen Archäologie oder Denkmalpflege	100 bis 500
5.5	Aufwändige Beantwortung von Voranfragen, Fachberichte, Amtsberichte, Bewilligungen in den Bereichen Archäologie oder Denkmalpflege (mehr als ½ Arbeitstag)	500 bis 2000

---

<sup>1</sup> Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen